

Beschluss Nr. 850/2013

Schwyz, 17. September 2013 / bz

| ARE-SZ / Nr. | GS | SG | SB |
|--------------------|----|----|-----|
| | | | SCH |
| 24. Sep. 2013 | | | |
| Ablage / Kopie an: | RP | UP | SSZ |
| UG | | | |

Gemeinde Tuggen: Erschliessungsplanung
 Genehmigung

✓ (A13-1157)

1. Sachverhalt

1.1 Mit Eingabe vom 27. Juni 2013 (Eingang: 2. Juli 2013) ersucht der Gemeinderat Tuggen um Genehmigung der kommunalen Erschliessungsplanung. Es wurden folgende verbindliche Unterlagen eingereicht:

- Erschliessungsplan Übersicht, Massstab 1 : 5000 vom 26. Juni 2013;
- Erschliessungsplan Dorf, Girendorf und Betti, Massstab 1 : 2500 vom 26. Juni 2013;
- Reglement zum Erschliessungsplan (ErR) vom 26. Juni 2013.

An orientierenden Unterlagen wurde vorgelegt:

- Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 5. April 2013;
- Auflageakten der 1. öffentlichen Auflage vom 19. Oktober 2007 (Daten-CD);
- Auflageakten der 2. öffentlichen Auflage vom 11. März 2011 (Daten-CD);
- Belegakten vom 4. Februar 2013 zur vorzeitigen Beschlussfassung (Daten-CD).

1.2 Auf Einladung des Amtes für Raumentwicklung haben sich der Bezirk March (10. Juli 2013), das Bundesamt für Strassen, ASTRA (11. Juli 2013), die Linthebene-Melioration (23. Juli 2013), das Baudepartement (25. Juli 2013) und das Umweltdepartement (29. Juli 2013) zur Genehmigungseingabe geäußert.

1.3 Die Überprüfung der Eingabe ergibt (unter Hinweis auf § 28 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Schwyz vom 14. Mai 1987, SRSZ 400.100, PBG):

1.3.1 Erlassverfahren

Der Gemeinderat Tuggen führte vom 15. November bis 10. Dezember 1999 das Informations- und Mitwirkungsverfahren zur Erschliessungsplanung durch. Am 24. März 2000 wurde die Erschliessungsplanung durch das damalige Justizdepartement erstmals vorgeprüft. Im Zeitraum vom 21. Dezember 2001 bis 31. Januar 2002 fand das zweite Mitwirkungsverfahren statt. Die zweite Vorprüfung durch das Justizdepartement erfolgte am 30. April 2002.

Mit Entscheid vom 20. Januar 2005 bestätigte das Verwaltungsgericht, dass die Erschliessung der Sonderzone für Abfall und Deponie (SAD) im Gebiet Bachtellen über das Gemeindegebiet Tuggen zu führen sei. Am 19. April 2007 wurde die entsprechend ergänzte Erschliessungsplanung durch das Justizdepartement vorgeprüft. Die erste öffentliche Auflage erfolgte vom 19. Oktober 2007 bis 19. November 2007.

Im Einspracheverfahren wurde die umstrittene Erschliessung der SAD Bachtellen durch eine alternative Erschliessung der Deponiezone über die Schillingstrasse und eine neue Werkstrasse abgelöst. Das Volkswirtschaftsdepartement nahm dazu mit Vorprüfungsbericht vom 14. April 2009 Stellung.

Die geänderte Erschliessungsplanung wurde vom 11. März bis 11. April 2011 erneut öffentlich aufgelegt. Dagegen gingen acht Einsprachen ein, welche vom Gemeinderat Tuggen abgewiesen wurden. Eine Einsprecherin erhob daraufhin Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat. Da eine Vergleichsvereinbarung zustande kam, schrieb das Sicherheitsdepartement die Beschwerde mit Verfügung vom 4. Februar 2013 ab.

Die einzige verbleibende Verwaltungsbeschwerde aus dem ersten Auflageverfahren betreffend die Fusswegverbindung zwischen der Linth- und der Stockbergstrasse wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 881 vom 11. September 2011 gutgeheissen und zur weiteren Klärung des Sachverhalts an den Gemeinderat zurückgewiesen. In der Folge wurde die strittige Fusswegverbindung von der Erschliessungsplanung ausgenommen. Das vorgängig angehörte Amt für Raumentwicklung hat mit Schreiben vom 26. Februar 2013 keine Einwände gegen diese Abtrennung vorgebracht. Die Erschliessungsplanung wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. April 2013 an die Urne überwiesen und vom Souverän an der Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 mit 468 Ja-Stimmen zu 204 Nein-Stimmen angenommen. Innert Frist wurde keine Stimmrechtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben.

1.3.2 Offene Fragen aus dem Vorprüfungsverfahren

Auf Antrag der Linthebene-Melioration wurde der Gemeinderat in den Vorprüfungen vom 30. April 2002 und 19. April 2007 jeweils eingeladen, in Absprache mit der Linth-Melioration zu prüfen, ob ein Teilabschnitt der Mühlemoosstrasse und die in der Verlängerung der Etzelstrasse gelegene Brücke über den Tuggenerkanal ins Groberschliessungsnetz aufzunehmen seien oder nicht.

Beide Strassenabschnitte wurden als Feinerschliessungsanlagen belassen, ohne dass hierzu im Erläuterungsbericht nähere Angaben gemacht werden. Die Linthebene-Melioration verlangt erneut, dass die Mühlemoosstrasse auf dem Teilabschnitt Schul- und Tödistrasse den Groberschliessungsanlagen zugeschlagen wird. Dies sei gerechtfertigt, da die Strasse einen genügenden Ausbaustandard aufweise und zwei Groberschliessungsstrassen miteinander verbinde. Das gelte auch für die Brücke über den Tuggenerkanal, welche auf einem circa 40 m kurzen Teilstück die Linthstrasse (Basiserschliessung) mit der Etzelstrasse (Groberschliessung) verbinde. Es sei bekannt, dass der Verkehr zu einem grossen Teil über diese Brücke abgewickelt werde. Dieser Trend werde sich mit der Erschliessung zukünftiger Bauparzellen über die Etzelstrasse noch verschärfen.

In ihren Mitberichten halten der Bezirk March und die Ämter für Wasserbau und Umweltschutz unter Bezugnahme auf die regionale Entwässerungsplanung (REP) Obere March fest, dass der Tuggenerkanal bereits heute an seine Kapazitätsgrenze stosse. Die neue Meteorwasserleitung im Schlüsselweg könne nur unter dem Vorbehalt genehmigt werden, dass die zusätzlichen Wassermengen zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation führe. Bereits in den Vorprüfungen vom 30. April 2002 und vom 19. April 2007 wurde darauf hingewiesen, dass die Kapazität der Vorfluter teilweise ausgeschöpft sei und die direkte Einleitung von zusätzlichem Meteorwasser erst nach Vorliegen des generellen Entwässerungsplans überprüft werden könne.

1.3.3 Erschliessungsreglement

Art. 5 Abs. 4 Erschliessungsreglement legt fest, dass die detaillierte Linienführung der geplanten Groberschliessungsanlagen im Baubewilligungsverfahren bestimmt werde. Dies steht im Widerspruch zu § 29 Abs. 2 PBG, wonach der Gemeinderat im Erschliessungsplan geringfügige Änderungen der Linienführung unter vorgängiger Anhörung der Betroffenen festlegen kann und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen hat.

1.3.4 Anschluss Schillingstrasse, Trottoirs an der Kantonsstrasse

Das Baudepartement führt aus, dass im Baubewilligungsverfahren noch die Geometrie im Anschlussbereich der Schillingstrasse an die Kantonsstrasse festgelegt werden müsse. Eine Knotenumgestaltung (zum Beispiel eine Linksabbiegespur oder ein Kreisel) bleibe vorbehalten, soweit dies für eine hinreichende Erschliessung erforderlich sei.

Ferner nimmt das Baudepartement die im Erschliessungsplan orientierend dargestellte Fusswegverbindung (Trottoir) entlang der kantonseigenen Zürcher- beziehungsweise St. Gallerstrasse zur Kenntnis. Generell weist es darauf hin, dass die Kosten für die Anpassungsarbeiten an der Kantonsstrasse durch die Verursacher zu tragen seien (unter Hinweis auf Art. 51 StrV, Strassenverordnung vom 15. September 1999, SRSZ 442.110). Das Baudepartement empfiehlt, bei Bedarf in einem nächsten Planungsschritt den notwendigen Raum für eventuell erforderliche Busbuchten und ein mindestens 2 m breites Trottoir zu sichern.

1.3.5 Weitere Hinweise

Das Baudepartement ruft in Erinnerung, dass spätestens bei der Genehmigungseingabe der Ortsplanungsrevision nachgewiesen werden müsse, dass das Gewerbegebiet Rüschenzopf erschliessbar sei und ohne Qualitätseinbussen an das übergeordnete Strassennetz angebunden werden könne. Das ASTRA weist unter anderem darauf hin, dass Liegenschaftseigentümer im Einflussbereich der Nationalstrasse selber für den Lärmschutz verantwortlich seien, sofern die betreffenden Bauzonen nach dem Jahre 1985 ausgeschieden wurden. Auf diese Hinweise ist an dieser Stelle nicht näher einzutreten, da sie sich auf den Bauzonen- und nicht auf den Erschliessungsplan beziehen.

Das Umweltdepartement hält fest, dass die Vorgaben des REP Obere March für die Planung und Festlegung der Gewässerschutzmassnahmen einzuhalten und bei Erstellung des kommunalen generellen Entwässerungsplans (GEP) zu berücksichtigen seien. Soweit im Rahmen der Umsetzung des GEP Leitungen im Bereich von belasteten Standorten verlegt werden müssen, sei im Baubewilligungsverfahren darzulegen, dass eventuell belasteter Aushub ordnungsgemäss entsorgt werde.

Der Bezirk March merkt an, dass die neue Werkstrasse den Trübbach quert. Hierfür müsse im Baubewilligungsverfahren noch eine Ausnahmegenehmigung zur Beanspruchung des Gewässer- raums eingeholt werden.

2. Erwägungen

2.1 Der Regierungsrat hat die kommunalen Nutzungspläne und die zugehörigen Vorschriften zu genehmigen. Er prüft diese auf ihre Rechtmässigkeit und ihre Übereinstimmung mit kantonalen Plänen (§ 28 Abs. 1 und 2 PBG).

2.2 Bei der Rechtmässigkeitskontrolle hat der Regierungsrat zu prüfen, ob eine kommunale Behörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum eingehalten hat. Einzuschreiten ist, wenn

dieser Spielraum überschritten wird, so zum Beispiel wenn eine sachlich verfehlt Lösung getroffen wird (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, Seite 310 ff.; BGE 109 Ib 125). Im Bereich der kommunalen Nutzungsplanung bilden insbesondere die Planungsgrundsätze von Art. 1 und 3 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700, RPG) eine unüberschreitbare Ermessensgrenze. Der Planungsgrundsatz der überwiegt, bindet die Behörde. Hält sie sich nicht daran, begeht sie eine im Rahmen von Art. 26 RPG und § 28 PBG zu korrigierende Rechtsverletzung (EJPD, Erläuterungen zum Raumplanungsgesetz, N 15 zu Art. 3, N 9 zu Art. 26).

2.3 Die Einleitung von zusätzlichem Meteorwasser in den Tuggenerkanal setzt voraus, dass keine Verschlechterung der Hochwassersituation entsteht. Der geplante Entwässerungskanal im Schlüsselweg kann somit nur unter dem Vorbehalt genehmigt werden, dass dies im Rahmen des nachgeordneten Baubewilligungsverfahrens nachgewiesen wird.

2.4 In der Regel sind jene Anlagen als Groberschliessungsstrasse zu bezeichnen, welche den Verkehr der Feinerschliessungsstrassen sammeln und ihn dem übergeordneten Strassennetz zuleiten (unter Hinweis auf § 2 Grundeigentümergeverordnung, SRSZ 400.220). Die Gemeinde Tuggen wurde im Vorprüfungsverfahren eingeladen, die Frage zur Zuordnung der Mühlemoosstrasse und der Brücke über den Tuggenerkanal zu den Grob- oder Feinerschliessungsanlagen bilateral mit der Linthebene-Melioration zu klären. Der Antrag der Linthebene-Melioration, die Strassenabschnitte nicht den Fein- sondern den Groberschliessungsanlagen zuzuordnen, lässt den Schluss zu, dass in dieser Frage keine Einigung gefunden wurde.

Die Argumentation der Linthebene-Melioration, nämlich dass sowohl Ausbaustandard als auch die Verbindungsfunktion zweier Groberschliessungsstrassen im Fall der Mühlemoosstrasse eher für eine Groberschliessung sprechen, ist auf den ersten Blick einleuchtend. Dasselbe gilt für die in der Verlängerung der Etzelstrasse gelegene Brücke über den Tuggenerkanal und die zugehörige Parzelle KTN 600 der Gemeinde. Für Aussenstehende ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, dass eine Basiserschliessungsstrasse (Linthstrasse) über eine Feinerschliessungsanlage mit einer Groberschliessungsanlage (Etzelstrasse) verbunden werden soll. Eine solche Zuordnung steht grundsätzlich im Widerspruch zur Netzhierarchie, wonach der Verkehr im Allgemeinen von den Fein- über die Grob- zu den Basiserschliessungsanlagen geleitet wird. Eine abschliessende Beurteilung kann jedoch in beiden Fällen nicht vorgenommen werden, zumal dem Regierungsrat die Beweggründe der Gemeinde nicht bekannt sind, welche den Ausschlag für die aktuelle Zuordnung der beiden Erschliessungsanlagen gaben.

Der Regierungsrat bedauert, dass diese Pendenz aus dem Vorprüfungsverfahren noch nicht erledigt ist. Im Genehmigungsverfahren kann er jedoch nicht von sich aus aktiv in den Planungsprozess eingreifen, ohne die Gemeindeautonomie zu verletzen und in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung einzugreifen. Damit verbleibt einzig die Möglichkeit, den Gemeinderat zusammen mit der Linthebene-Melioration einzuladen, so bald wie möglich gemeinsam eine tragfähige Lösung zu erarbeiten. Neben der Zuordnung der beiden Strassenabschnitte zu den Grob- oder Feinerschliessungsanlagen könnte als Lösungsansatz auch die Frage der Trägerschaft diskutiert werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die Feinerschliessung grundsätzlich Sache der Anstösser ist, welche über die betreffende Erschliessungsanlage Zugang zum übergeordneten Verkehrsnetz erhalten.

2.5 Die Strassengeometrie, das heisst die exakte Breite der Strasse mit dem zugehörigen Bankett, deren Höhenlage, das Längs- und Quergefälle, die Lage des Trottoirs oder die konkrete Ausgestaltung eines Knotens usw. werden nicht im Erschliessungsplanverfahren festgelegt, sondern ergeben sich erst bei der Projektierung des Ausführungsprojektes. Diese Elemente werden denn auch erst im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Anders verhält es sich jedoch mit der (horizontalen) Linienführung einer neuen Strasse, welche bereits im Erschliessungsplanverfahren vorzugeben ist. Dies nicht zuletzt deshalb, weil betroffene Grundeigentümer beurteilen können müssen, ob und in welchem Umfang ihr Grundstück von einer zukünftigen Erschliessungsanlage

betroffen ist. Dies ist insofern von Bedeutung, als gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG für Groberschliessungsanlagen auch eine Enteignung geltend gemacht werden kann. Soweit geringfügige Korrekturen an der Linienführung unumgänglich werden, kann der Gemeinderat diese im Verfahren nach § 29 Abs. 2 PBG vornehmen. Die in Art. 5 Abs. 4 ErR vorgesehene Anpassung der Linienführung im Baubewilligungsverfahren steht somit im Widerspruch zu dieser kantonallyrechtlichen Vorgabe und ist aus dem Erschliessungsreglement zu streichen. Der Gemeinderat wird eingeladen, diese redaktionelle Anpassung am Erschliessungsreglement vorzunehmen und danach mindestens fünf bereinigte Erschliessungsreglemente zum Anbringen des Genehmigungsvermerks nachzureichen. Die Koordination erfolgt durch das Amt für Raumentwicklung.

2.6 Gegen die im orientierenden Planinhalt ausserhalb des Siedlungsgebiets und entlang der Kantonsstrassen dargestellten neuen Trottoirs ergeben sich grundsätzlich keine Einwände. Wie das Baudepartement zutreffend festhält, kann daraus aber noch keine Verpflichtung für den Kanton abgeleitet werden, solche Trottoirs zu planen oder sich finanziell daran zu beteiligen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Erschliessungsplanung der Gemeinde Tuggen wird genehmigt.
2. Die Genehmigung der Meteorwasserleitung im Schlüsselweg erfolgt unter dem Vorbehalt, dass dadurch keine Verschlechterung der heutigen Hochwassersituation im Tuggenerkanal entstehen darf.
3. Der Gemeinderat wird eingeladen, zusammen mit der Linthebene-Melioration für die Mühlemoosstrasse und die Brücke über den Tuggenerkanal im Sinne der Erwägungen, Ziff. 2.4, eine Lösung zu suchen.
4. Der Gemeinderat wird ferner eingeladen, das Erschliessungsreglement im Sinne der Erwägungen redaktionell zu bereinigen. Danach können die bereinigten Dokumente zum Anbringen des Genehmigungsvermerks nachgereicht werden.
5. Publikation der Beschlussziffer 1 im Amtsblatt.
6. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.
7. Die Gemeinde Tuggen hat eine Staatsgebühr von Fr. 7000.-- zu entrichten.
8. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden.
9. Zustellung: Gemeinderat Tuggen (2, unter Kostenerhebung von Fr. 7000.--); Bundesamt für Strassen (ASTRA), 3003 Bern; Bezirk March; Linthebene-Melioration; Baudepartement; Umweltdepartement; Amt für Raumentwicklung (2 unter Rückgabe der Akten); Rechts- und Beschwerdedienst; Staatskanzlei (Redaktion Amtsblatt).

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

